

**Verordnung
über die Feststellung der sportpraktischen Eignung als
besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium am
Sportwissenschaftlichen Institut der Universität des
Saarlandes (Sporteignungsprüfung)**

Vom 2. April 1996
(Amtsbl. S. 424)

Aufgrund des § 96 Abs. 5 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz — UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 906), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiengangs der Sportwissenschaft an der Universität des Saarlandes ist neben den in § 96 Abs. 1 bis 3 UG genannten allgemeinen Voraussetzungen und den sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen (§§ 97 und 98 UG) eine sportpraktische Prüfung (Sporteignungsprüfung). Sie dient der Feststellung der sportmotorischen Leistungsfähigkeit, soweit diese für ein erfolgreiches sportwissenschaftliches Studium erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für alle Studiengänge am Sportwissenschaftlichen Institut. Er muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(3) Sporteignungsprüfungen, die nach den „Richtlinien Sporteignungsprüfung“ in der Bundesrepublik Deutschland der Kultusminister- und Hochschulkonferenz oder in Anlehnung an diese an anderen Studienstandorten in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt wurden, werden anerkannt, sofern diese Leistungen nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

§ 2

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Sporteignungsprüfung setzt einen Antrag voraus. Der Antrag muß bis zum 31. Mai für das jeweils am 1. Oktober beginnende Studienjahr bei der Universität des Saarlandes eingegangen sein. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Zur Sporteignungsprüfung kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder diese bis zur Einschreibung nachweisen kann,
2. durch ein ärztliches Attest seine Sporttauglichkeit und damit die Vorbedingung für die mit dem Ablegen der Prüfung verbundenen körperlichen Anforderungen erfüllt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt Ort und Zeit der Prüfung fest und teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens zwei Wochen vorher mit.

§ 3

Prüfungskommission und Ausschüsse

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Sporteignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission. Ihr gehören an die Leiterin oder der Leiter des Sportwissenschaftlichen Instituts oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die für die einzelnen Bereiche nach § 4 zuständigen Fachleiterinnen oder Fachleiter.

(2) Die Prüfungskommission bestellt vor Beginn der Prüfung für die Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Bereichen je einen Ausschuß. Er besteht aus der zuständigen Fachleiterin oder dem Fachleiter und einer weiteren Prüferin oder Prüfer, die hauptberufliche Lehrkraft oder Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter sein müssen.

§ 4

Gegenstand der Prüfung und Leistungsanforderungen

(1) Gegenstand der Prüfung ist die Feststellung der sportpraktischen Leistungsfähigkeit in den Bereichen

- A. Gerätturnen,
- B. Gymnastik,
- C. Leichtathletik,
- D. Schwimmen und
- E. Sportspiele.

(2) Die Prüfungsteile nach Absatz 1 sowie die jeweiligen Leistungsanforderungen sind im Anhang geregelt. Sie stellen Mindestanforderungen dar. Für die Bewertung gelten

221-1-13

**Verordnung
über die Feststellung der sportpraktischen Eignung
als besondere Zugangsvoraussetzung
zum Studium am Sportwissenschaftlichen Institut
der Universität des Saarlandes
(Sporteignungsprüfung)**

Vom 2. April 1996

geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782).

Fundstelle: Amtsblatt 1996, S. 424

Herausgeber

juris GmbH

Gutenbergstraße 23
Saarbrücken**E-Mail-Kontakt**
info@juris.de**Telefon**
(0681) 5866-0

Änderungsdaten

1. geändert durch § 87 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1556 vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782)

Aufgrund des § 96 Abs. 5 [1] des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 906) verordnet das **Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft**:

[1]

Jetzt: § 69 Abs. 6 Satz 2 UG.

§ 1**Zweck der Eignungsprüfung**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiengangs der Sportwissenschaft an der Universität des Saarlandes ist neben den in § 69 Abs. 1 und 2 UG genannten allgemeinen Voraussetzungen und den sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen (§§ 71 und 72 UG) eine sportpraktische Prüfung (Sporteignungsprüfung). Sie dient der Feststellung der sportmotorischen Leistungsfähigkeit, soweit diese für ein erfolgreiches sportwissenschaftliches Studium erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für alle Studiengänge am Sportwissenschaftlichen Institut. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(3) Sporteignungsprüfungen, die nach den „Richtlinien Sporteignungsprüfung“ in der Bundesrepublik Deutschland der Kultusminister- und Hochschulkonferenz oder in Anlehnung an diese an anderen Studienstandorten in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt wurden, werden anerkannt, sofern diese Leistungen nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

§ 2**Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Zulassung zur Sporteignungsprüfung setzt einen Antrag voraus. Der Antrag muss bis zum 31. Mai für das jeweils am 1. Oktober beginnende Studienjahr bei der Universität des Saarlandes eingegangen sein. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Zur Sporteignungsprüfung kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder diese bis zur Einschreibung nachweisen kann,
2. durch ein ärztliches Attest seine Sporttauglichkeit und damit die Vorbedingung für die mit dem Ablegen der Prüfung verbundenen körperlichen Anforderungen erfüllt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt Ort und Zeit der Prüfung fest und teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens zwei Wochen vorher mit.

§ 3**Prüfungskommission und Ausschüsse**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Sporteignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission. Ihr gehören an die Leitende oder der Leiter des Sportwissenschaftlichen Instituts oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die für die einzelnen Bereiche nach § 4 zuständigen Fachleiterinnen oder Fachleiter.

(2) Die Prüfungskommission bestellt vor Beginn der Prüfung für die Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Bereichen je einen Ausschuss. Er besteht aus der zuständigen Fachleiterin oder dem Fachleiter und einer weiteren Prüferin oder Prüfer, die hauptberufliche Lehrkraft oder Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter sein müssen.

§ 4**Gegenstand der Prüfung und Leistungsanforderungen**

(1) Gegenstand der Prüfung ist die Feststellung der sportpraktischen Leistungsfähigkeit in den Bereichen

- A. Gerätturnen,
- B. Gymnastik,
- C. Leichtathletik,

D. Schwimmen und

E. Sportspiele.

(2) Die Prüfungsteile nach Absatz 1 sowie die jeweiligen Leistungsanforderungen sind im Anhang geregelt. Sie stellen Mindestanforderungen dar. Für die Bewertung gelten die offiziellen Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Fachverbände. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen in den Bereichen werden von jedem Mitglied des Ausschusses beurteilt und mit einer Note versehen. Der Ausschuss bildet hieraus eine Durchschnittsnote.

(2) Bei der Bewertung der erzielten Leistungen finden die Vorschriften über die Prüfungsnoten gemäß § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 737) [4] entsprechende Anwendung.

(3) Im Anschluss an die Festsetzung der Durchschnittsnote für die einzelnen Bereiche nach Absatz 1 ermittelt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis der Sporteignungsprüfung.

(4) Die Sporteignungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsbereichen mindestens vier Punkte (ausreichend) erreicht worden sind.

(5) Über das Ergebnis der Sporteignungsprüfung ist der Bewerber spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

[4]

Jetzt: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen; jetzige Fassung vgl. BS- Nr. 2030- 65.

§ 6

Prüfungstermine, Teilwiederholung und Wiederholung der Prüfung

(1) Zeitpunkt und Ort der Prüfung (Haupttermin) sowie einer möglichen Teilwiederholung (Nachtermin) werden jeweils sechs Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt gemacht.

(2) Sind die geforderten Leistungen im Haupttermin in bis zu zwei Prüfungsteilen nicht erbracht worden, so können diese im Nachtermin erneut geprüft werden. Sind Leistungen im Haupttermin in drei oder mehr Prüfungsteilen nicht erbracht worden, so ist die Prüfung insgesamt zum nächsten Haupttermin zu wiederholen.

(3) Wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Verlauf des Haupttermins erkrankt oder sich verletzt, so hat sie oder er hierüber ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall können die nicht absolvierten Prüfungsteile im Nachtermin erbracht werden. In Härtefällen kann auf begründeten Antrag die gesamte Sporteignungsfeststellung im Nachtermin erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer der Sporteignungsprüfung ohne ausreichende Begründung fern oder bricht sie oder er die Prüfung vorzeitig ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

Ausnahmeregelungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre sportpraktische Eignung durch eine gleichwertige Eignungsprüfung oder durch entsprechende Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang nachweisen, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Sporteignungsprüfung befreit werden.

(2) Im Fall einer durch ärztliches Attest bestätigten länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einer Bewerberin oder einem Bewerber auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (Mitglieder der A-, B- oder C-Kader der Sportfachverbände) können auf Antrag von dem Bereich der Sporteignungsprüfung befreit werden, in welchem sie Hochleistungsnormen nachweisen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung gilt für alle Einschreibungen ab dem Wintersemester 1996/97. Sie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die bisherige Verordnung vom 21. Juni 1983 (Amtsbl. S. 447), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1986 (Amtsbl. S. 566), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anhang

Anhang zur Verordnung Sporteignungsprüfung

„Prüfungsteile und Leistungsanforderungen“

A. Geräteturnen

Der Bewerber/die Bewerberin hat je eine Übung am Boden und am Reck mit den nachfolgend aufgeführten Elementen zu erbringen. Beide Prüfungsteile müssen bestanden werden.

1. Boden (Männer und Frauen):
Aufschwingen in den Handstand, Abrollen mit sofort anschließendem Strecksprung mit 1/2 Drehung, Rolle rückwärts in den flüchtigen Handstand. Kurzer Anlauf, Handstützüberschlag seitwärts mit 1/4 Drehung (Radwende) und sofort anschließendem Strecksprung.
2. Reck (Männer und Frauen - stirnhoch):
Aus dem Seitstand vorlings mit Ristgriff beider Hände, Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Rückschwung, Hüftumschwung vorlings rückwärts und sofortiger Felgunterschwing in den Seitstand rücklings.

Beurteilungskriterien:

Technisch richtige Bewegungsausführung und Bewegungsfluss.

B. Gymnastik

Männer und Frauen:

Eine Bewegungsverbinding (ohne Handgerät) mit oder ohne Musik, aus den Grundformen der Gymnastik (Gehen, Laufen, Hüpfen, Springen, Federn, Drehen). Die Bewegungsfolge wird mehrmals identisch oder variiert gezeigt. Auf Wunsch kann ein Beispiel zur Musik einstudiert werden.

Beurteilungskriterien:

Bewegungsqualität, Übereinstimmung von Bewegung und Musik.

C. Leichtathletik

Prüfungsstelle	Anforderungen	
	Männer	Frauen
60 m Sprint	8,3 Sek.	9,5 Sek.
Weitsprung	4,70 m	3,50 m
oder Hochsprung	1,35 m	1,10 m
Kugelstoßen	8,00 m (6,25 kg)	6,70 m (4,00 kg)
oder Speerwurf	26,00 m (800 g)	18,00 m (600 g)
Cooper-Test (12 Min.)	2600m	2 200 m

Ein Prüfungsteil, ausgenommen der Cooper-Test, darf nicht bestanden werden.

D. Schwimmen

Der Eingangstest setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen, die beide bestanden werden müssen.

- 50 m (bei 25-m-Bahnen) - Zeitschwimmen (25 m Wechsetzug, 25 m Gleichzug)
 Mindestanforderungen Männer: 45,00 Sek.
 Mindestanforderungen Frauen: 51,00 Sek.
 Erlaubte Techniken der Wechsetzugschwimmlagen sind Kraul oder Rückenraul und die der Gleichzugschwimmlagen sind Brust oder Delphin. Sie müssen so demonstriert werden, dass die „Grobform“ erkannt wird.
- Tauch-Gleit-Parcours (30 m)
 Innerhalb dieses Parcours zur Überprüfung grundlegender Fähigkeiten und Fertigkeiten bzgl. Wassersicherheit und Wassergewandtheit sind folgende Einzelleistungen zu erbringen:
 - Gleiten in Brustlage nach Startsprung bzw. Abstoß vom Beckenrand;
 - Abtauchen durch einen Ring (Durchmesser 1 m), der senkrecht 1 m unter der Wasseroberfläche fixiert wird;
 - Auftauchen in jeweils vier Ringe, die an der Wasseroberfläche horizontal fixiert sind.

Mindestanforderungen Männer: 42,00 Sek.

Mindestanforderungen Frauen: 51,00 Sek.

E. Sportspiele

Es werden zwei der unten aufgeführten Spiele geprüft. Ein Spiel muss aus der Gruppe der Mannschaftsspiele gewählt werden. Beide müssen bestanden werden. Zusätzlich kann von allen Prüflingen die Demonstration von spielspezifischen Techniken gefordert werden.

Mannschaftsspiele:

Basketball; Fußball; Handball; Volleyball;

Rückschlagspiele:

Badminton; Tennis; Tischtennis;

Beurteilungskriterien:

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt. Als Beurteilungskriterien gelten:

- spielgerechte Anwendung der Grundtechniken
 - situationsgerechtes Angriffsverhalten
 - situationsgerechtes Abwehrverhalten
- Die Prüfer können zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen arrangieren.

Basketball

Spiel 5 gegen 5 (reduzierte Spielzeit), oder Spiel 3 gegen 3 auf einen Korb mit Wechsel der Angriffs- und Abwehrfunktion.

Fußball

Spiel 5 gegen 5 auf Kleinfeld (ca. 15 Minuten)

Handball

Spiel 7 gegen 7 (ca. 15 Minuten) oder Spiel 5 gegen 5 auf ein Tor mit Wechsel der Angriffs- und Abwehrfunktion.

Volleyball

Spiel 4 gegen 4 oder 3 gegen 3 (ca. 10 bis 15 Minuten)

Badminton

Einzelspiel (ca. 5 Minuten)

Tennis

Einzelspiel (ca. 10 Minuten)

Tischtennis

Einzelspiel (ca. 5 Minuten)

© juris GmbH

die offiziellen Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Fachverbände. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den Bereichen werden von jedem Mitglied des Ausschusses beurteilt und mit einer Note versehen. Der Ausschuß bildet hieraus eine Durchschnittsnote.
- (2) Bei der Bewertung der erzielten Leistungen finden die Vorschriften über die Prüfungsnoten gemäß § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 737) entsprechende Anwendung.
- (3) Im Anschluß an die Festsetzung der Durchschnittsnote für die einzelnen Bereiche nach Absatz 1 ermittelt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis der Sporteignungsprüfung.
- (4) Die Sporteignungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsbereichen mindestens vier Punkte (ausreichend) erreicht worden sind.
- (5) Über das Ergebnis der Sporteignungsprüfung ist der Bewerber spätestens zwei Wochen nach Abschluß der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 6

Prüfungstermine, Teilwiederholung und Wiederholung der Prüfung

- (1) Zeitpunkt und Ort der Prüfung (Haupttermin) sowie einer möglichen Teilwiederholung (Nachtermin) werden jeweils sechs Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt gemacht.
- (2) Sind die geforderten Leistungen im Haupttermin in bis zu zwei Prüfungsteilen nicht erbracht worden, so können diese im Nachtermin erneut geprüft werden. Sind Leistungen im Haupttermin in drei oder mehr Prüfungsteilen nicht erbracht worden, so ist die Prüfung insgesamt zum nächsten Haupttermin zu wiederholen.
- (3) Wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Verlauf des Haupttermins erkrankt oder sich verletzt, so hat sie oder er hierüber ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall können die nicht absolvierten Prüfungsteile im Nachtermin erbracht werden. In Härtefällen kann auf begründe-

ten Antrag die gesamte Sporteignungsfeststellung im Nachtermin erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich beim Prüfungsausschuß einzureichen.

- (4) Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer der Sporteignungsprüfung ohne ausreichende Begründung fern oder bricht sie oder er die Prüfung vorzeitig ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

Ausnahmeregelungen

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre sportpraktische Eignung durch eine gleichwertige Eignungsprüfung oder durch entsprechende Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang nachweisen, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Sporteignungsprüfung befreit werden.
- (2) Im Falle einer durch ärztliches Attest bestätigten länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einer Bewerberin oder einem Bewerber auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (3) Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (Mitglieder der A-, B- oder C-Kader der Sportfachverbände) können auf Antrag von dem Bereich der Sporteignungsprüfung befreit werden, in welchem sie Hochleistungsnormen nachweisen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für alle Einschreibungen ab dem Wintersemester 1996/97. Sie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die bisherige Verordnung vom 21. Juni 1983 (Amtsbl. S. 447), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1986 (Amtsbl. S. 566) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. April 1996

Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Prof. Dr. Breitenbach

Anhang zur Verordnung Sporteignungsprüfung
„Prüfungsteile und Leistungsanforderungen“

A. Gerätturnen

Der Bewerber/die Bewerberin hat je eine Übung am Boden und am Reck mit den nachfolgend aufgeführten Elementen zu erbringen. Beide Prüfungsteile müssen bestanden werden.

1. Boden (Männer und Frauen):

Aufschwingen in den Handstand. Abrollen mit sofort anschließendem Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung, Rolle rückwärts in den flüchtigen Handstand. Kurzer Anlauf, Handstützüberschlag seitwärts mit $\frac{1}{4}$ Drehung (Radwende) und sofort anschließendem Strecksprung.

2. Reck (Männer und Frauen — stirnhoch):

Aus dem Seitstand vorlings mit Ristgriff beider Hände, Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Rückschwung, Hüftumschwung vorlings rückwärts und sofortiger Felgunterschwung in den Seitstand rücklings.

Beurteilungskriterien:

Technisch richtige Bewegungskörperausführung und Bewegungsfluß.

B. Gymnastik

Männer und Frauen:

Eine Bewegungsverbinding (ohne Handgerät) mit oder ohne Musik, aus den Grundformen der Gymnastik (Gehen, Laufen, Hüpfen, Springen, Federn, Drehen). Die Bewegungsfolge wird mehrmals identisch oder variiert gezeigt. Auf Wunsch kann ein Beispiel zur Musik einstudiert werden.

Beurteilungskriterien:

Bewegungsqualität. Übereinstimmung von Bewegung und Musik.

C. Leichtathletik

Prüfungsstelle	Anforderungen	
	Männer	Frauen
60 m Sprint	8.3 Sek.	9.5 Sek.
Weitsprung oder Hochsprung	4.70 m 1.35 m	3.50 m 1.10 m
Kugelstoßen oder Speerwurf	8.00 m (6.25 kg) 26.00 m (800 gr)	6.70 m (4.00 kg) 18.00 m (600 gr)
Cooper-Test (12 Min.)	2 600 m	2 200 m

Ein Prüfungsteil, ausgenommen der Cooper-Test, darf nicht bestanden werden.

D. Schwimmen

Der Eingangstest setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen, die beide bestanden werden müssen.

1. 50 m (bei 25 m Bahnen) — Zeitschwimmen (25 m Wechselzug, 25 m Gleichzug)

Mindestanforderungen Männer: 45.00 Sek.

Mindestanforderungen Frauen: 51.00 Sek.

Erlaubte Techniken der Wechselzugschwimmlagen sind Kraul oder Rückenraul und die der Gleichzugschwimmlagen sind Brust oder Delphin. Sie müssen so demonstriert werden, daß die „Grobform“ erkannt wird.

2. Tauch-Gleit-Parcours (30 m)

Innerhalb dieses Parcours zur Überprüfung grundlegender Fähigkeiten und Fertigkeiten bzgl. Wassersicherheit und Wassergewandtheit sind folgende Einzelleistungen zu erbringen:

- Gleiten in Brustlage nach Startsprung bzw. Abstoß vom Beckenrand;
- Abtauchen durch einen Ring (Durchmesser 1 m), der senkrecht 1 m unter der Wasseroberfläche fixiert wird;

— Auftauchen in jeweils vier Ringe, die an der Wasseroberfläche horizontal fixiert sind.

Mindestanforderungen Männer: 42.00 Sek.

Mindestanforderungen Frauen: 51.00 Sek.

E. Sportspiele

Es werden zwei der unten aufgeführten Spiele geprüft. Ein Spiel muß aus der Gruppe der Mannschaftsspiele gewählt werden. Beide müssen bestanden werden. Zusätzlich kann von allen Prüflingen die Demonstration von spielspezifischen Techniken gefordert werden.

Mannschaftsspiele:

Basketball; Fußball; Handball; Volleyball;

Rückschlagspiele:

Badminton; Tennis; Tischtennis;

Beurteilungskriterien:

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt. Als Beurteilungskriterien gelten:

- spielgerechte Anwendung der Grundtechniken
- situationsgerechtes Angriffsverhalten
- situationsgerechtes Abwehrverhalten

Die Prüfer können zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen arrangieren.

Basketball

Spiel 5 gegen 5 (reduzierte Spielzeit), oder Spiel 3 gegen 3 auf einen Korb mit Wechsel der Angriffs- und Abwehrfunktion.

Fußball

Spiel 5 gegen 5 auf Kleinfeld (ca. 15 Minuten)

Handball

Spiel 7 gegen 7 (ca. 15 Minuten) oder Spiel 5 gegen 5 auf ein Tor mit Wechsel der Angriffs- und Abwehrfunktion.

Volleyball

Spiel 4 gegen 4 oder 3 gegen 3 (ca. 10—15 Minuten)

Badminton

Einzelspiel (ca. 5 Minuten)

Tennis

Einzelspiel (ca. 10 Minuten)

Tischtennis

Einzelspiel (ca. 5 Minuten)